

INHALT: Verordnungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz betreffend Betretungsverbote für die Ortschaften Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben)

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Z. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Ortschaften Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben):

§ 1

Betretungsverbote

- (1) Das Betreten und Verlassen dieser Ortschaften wird verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
 - a) (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
 - b) allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
 - c) Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).
- (3) Bezüglich des Betretens öffentlicher Orte in diesen Ortschaften und zwischen diesen Ortschaften wird auf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 98/2020, hingewiesen.

§ 2

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 2a Covid-19-Maßnahmengesetz).

§ 3

Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs. 3 Covid-19- Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 3.600,00 zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz betreffend Verkehrsbeschränkungen für die Ortschaften Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben), Amtsblatt Nr. 14/2020, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Arnold Brunner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betreffend Betretungsverbote für die Ortschaften Warth und Schröcken

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Z. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Ortschaften Warth und Schröcken:

§ 1

Betretungsverbote

- (1) Das Betreten und Verlassen dieser Ortschaften wird verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
 - a) (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
 - b) allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
 - c) Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).
- (3) Bezüglich des Betretens öffentlicher Orte in diesen Ortschaften und zwischen diesen Ortschaften wird auf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 98/2020, hingewiesen.

§ 2

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 2a Covid-19-Maßnahmengesetz).

§ 3

Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs. 3 Covid-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 3.600,00 zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betreffend Verkehrsbeschränkungen für die Ortschaften Warth und Schröcken, Amtsblatt Nr. 14/2020, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.